

1. wenn der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird;
2. wenn die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen hat.

1. Nach § 25 ist von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzu- sehen, wenn «die Notwendigkeit «dafür ent- fällt.

Diese Bestimmung ist eine zwangsläufige Folge der in Art. 2 festgelegten Ziele »der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Im § 25 kommt der humanistische Charakter des sozialistischen Strafrechts zum Ausdruck, so daß Maßnahmen strafrechtlicher Ver- antwortlichkeit keinen zum Selbstzweck er- hobenen Akt der Vergeltung oder Sühne darstellen.

§ 25 erfaßt auch das Absehen von Maßnah- men «der strafrechtlichen Verantwortlich- keit vor einem gesellschaftlichen Gericht.²

2. Nach **Ziff. 1** ist von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzuse- hen,

- wenn «der Täter Anstrengungen zur Be- seitigung und Wiedergutmachung der schädlichen Auswirkungen oder andere positive Leistungen erbracht hat und
- wenn «diese der Schwere der Straftat entsprechen.

Es kommt auf das Verhalten nach der Tat an. Das «bisherige, in krassem Widerspruch zum Tat verhalten stehende verantwortungsbewußte «und umsichtige Verhalten des Angeklagten ist nicht geeignet, ein Ab- sehen von Maßnahmen der strafrechtli- chen Verantwortlichkeit nach Ziff. 1 zu be- gründen (vgl. OGNJ 1969/10 S. 312). Die nach der Tat erbrachten positiven Leistun- gen müssen so **ernsthaft** sein, daß sie glaub- haft machen, daß der Täter grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungs- bewußtes Verhalten gezogen «hat und des- halb zu erwarten ist, er werde künftig die sozialistische Gesetzlichkeit achten.

Solche positiven Leistungen können z. B. dadurch erbracht werden, «daß der Täter den «durch «die Tat verursachten Schaden

nach Aufdeckung der Tat* von «sich aus un- ter erheblichen Anstrengungen wiedergut- macht. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn er «die Mittel zur Wiedergutmachung ohne größere eigene Anstrengungen er- langt.

Bei **anderen Leistungen** muß es sich um ein vorbildliches Verhalten in »der Arbeit und im gesellschaftlichen Leben handeln. Gute Arbeitsdisziplin und -ergebnisse allein ge- nügen nicht. Bei einem Täter, der vor der Straftat «in der Arbeit und im gesellschaft- lichen Leben ein vorbildliches Verhalten gezeigt hat, können die in Ziff. 1 geforder- ten Voraussetzungen bereits dann vorlie- gen, wenn er das vorbildliche Verhalten nach der Tat fortsetzt (vgl. OGNJ 1972/18, S> 552).

Selbstanzeige und aufrichtige Reue allein reichen «nicht »aus, um nach Zif f. 1 von Maß- nahmen der strafrechtlichen Verantwort- lichkeit absehen zu können, es «sei »denn, «die Selbstanzeige verhindert den Eintritt der schädlichen Folgen. Übernahme von Ver- pflichtungen, Entschuldigungen usw. erfül- len die Voraussetzungen «der Ziff. 1 nicht. Eine selbstkritische Stellungnahme, ver- bunden mit Schlußfolgerungen, die gewähr- leisten sollen, daß sich eine «derartige Ge- setzesverletzung nicht wiederholt, rechtfertigt nicht «das Absehen von Strafe nach Ziff. 1. Sie stellt keine «ausreichende An- strengung dar, «die schädlichen Auswirkungen «der Straftat zu beseitigen und wieder- gutzumachen (vgl. OGNJ 1969/10, S. 312).

Die vom Täter zu fordernden Anstrengun- gen oder Leistungen müssen der **Schwere der Straftat** entsprechen. Je höher der durch die Straftat verursachte Schaden, desto größere Anstrengungen zur Wieder- gutmachung O'der »andere positive Leistun- gen sind erforderlich. Das Absehen von Maßnahmen «der strafrechtlichen Verant- wortlichkeit gemäß Ziff. 1 ist »daher bei